

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ
Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGBl. 6401

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Artikel I

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl. 6401, wird wie folgt geändert:
Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „ S 100.000,--“ durch den Betrag „€ 7.250,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes,
LGBl. 6401, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden

5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzanstalt
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,
3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Im Gesetzesentwurf hätte es richtigerweise §10 Abs. 2 statt § 24 Abs. 2 zu lauten.
2. Da das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz eine abgabenrechtliche Regelung darstellt, kann nicht die Bundesverfassung die Kompetenzgrundlage für dieses Landesgesetz sein. Vielmehr wäre § 8 Abs. 1 F-VG 1948 als Kompetenzgrundlage anzuführen.
3. Gemäß Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind Gesetzesentwürfen Erläuterungen anzuschließen. Der Motivenbericht wird erst der Regierungsvorlage beigegeben.

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die gewünschten Änderungen vorgenommen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes keine Einwände.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft,Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft,Umwelt und Wasserwirtschaft erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes grundsätzlich keine Einwände.

Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Umrechnungsbetrag Schilling zu Euro mit 100.000 S zu 7260 Euro (Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes) einerseits bzw. mit 100.000 S zu 7300 Euro (Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes) andererseits notiert, was sachlich schwer begründbar erscheint.

Den Einwänden des BMLFUW wurde dahingehend Rechnung getragen, dass die Glättung dieses Rahmenbetrages im Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes analog der Glättung des Rahmenbetrages im Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes vorgenommen wurde.

3. Besonderer Teil

Zur einzelnen Bestimmung der beabsichtigten Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGBl. 6401, wurden keine weitere Stellungnahme abgegeben.